
S 6 V 2756/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Ein hilfloser Beschädigter hat Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten anlässlich einer kurzzeitig lage, die notwendig ist, weil infolge der Erkrankung der pflegenden Ehefrau die Pflege anders nicht sichergestellt werden kann.
Normenkette	BVG § 35 Abs. 2 Satz 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 V 2756/00
Datum	24.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 V 4088/01
Datum	12.12.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Klagerin werden das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 24. August 2001 und der Bescheid des Beklagten vom 2. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. August 2000 aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, der Klagerin 485,73 EUR zu erstatten.

Der Beklagte hat der Klagerin die auergerichtlichen Kosten beider Rechtszuge zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klagerin begehrt die Erstattung von Taxikosten in Hohe von 950,00 DM.

Die Klägerin ist Witwe und Alleinerbin des 1925 geborenen, 2002 verstorbenen A. K. (K.). Bei K. war als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) "Sehschwäche beiderseits nach Netzhaut-Aderhautentzündung" mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 v. H. anerkannt (vgl. Bescheid vom 20.10.1953). Neben der Grundrente erhielt K. eine Pflegezulage Stufe III, eine Schwerstbeschädigtenzulage Stufe I, einen Pauschbetrag, eine Fünftelzulage und als vom Einkommen abhängige Versorgungsbezüge eine Ausgleichsrente und Ehegattenzuschlag. Die Pflegezulage betrug ab 01.07.1999 monatlich 1173,00 DM; insgesamt erhielt K. Versorgungsleistungen in Höhe von 4.146,00 DM (Bescheid vom 18.06.1999).

Am 25.01.2000 sprachen die Klägerin und K. beim Versorgungsamt Freiburg vor und teilten mit, dass die Klägerin wegen ihres angegriffenen Gesundheitszustandes in ein Sanatorium müsse. Dies könne sie jedoch erst, sobald K. versorgt sei. Dieser könne ab 29.01.2000 im Rahmen einer "Kurzzeitpflege" im Kriegsblinden-Kursanatorium in S.-S. unterkommen. K. beantragte die Übernahme der entsprechenden Kosten im Rahmen von [Â§ 35 Abs. 2 BVG](#). Zusätzlich machte er die Transportkosten im Taxi nach S.-S. geltend. Die Klägerin könne ihn wegen ihrer Erkrankung nicht begleiten. Am 02.02.2000 ging bei der Beklagten die Rechnung des Taxi-Unternehmens D. vom 31.01.2000 über 950,00 DM für den Transport von K. nach S.-S. ein. Im Rahmen der Kurzzeitpflege verblieb K. bis 29.07.2000 im Kriegsblinden-Kursanatorium. Für diesen Zeitraum bewilligte der Beklagte K. eine Erhöhung der Pflegezulage in Höhe von insgesamt 32.340,00 DM (Bescheide vom 08.05.2000 und 03.08.2000). Die Erstattung der Fahrtkosten lehnte der Beklagte jedoch mit Bescheid vom 02.05.2000 ab, da es sich nicht um Pflegekosten im Sinne des [Â§ 35 BVG](#), sondern um sog. "flankierende Maßnahmen" handle. Abweichend von der Regelung bei der Durchführung von Badekuren sehe [Â§ 35 Abs. 2 BVG](#) eine Fahrtkostenerstattung bei Kurzzeitpflege-Unterbringung nicht vor.

Dagegen erhob K. am 30.05.2000 Widerspruch. Durch den krankheitsbedingten Ausfall seiner Ehefrau als Pflegekraft sei die Kurzzeitpflege im Kriegsblinden-Kursanatorium S. notwendig geworden. Es habe für ihn keine andere Möglichkeit gegeben, als sich per Taxi zur Pflegeeinrichtung bringen zu lassen. Deshalb seien auch die Taxikosten zu erstatten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.08.2000 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. [Â§ 35 BVG](#) enthalte keine Regelung, Taxikosten aufgrund einer vorübergehenden Heimunterbringung zu erstatten. Die Pflegezulage nach [Â§ 35 BVG](#) werde erbracht, um sicherzustellen, dass der Beschädigte die Aufwendungen für die fremde persönliche Hilfe bestreiten könne. Taxikosten hätten weder den Charakter von Aufwendungen für eine fremde persönliche Hilfe zur Pflege noch seien sie damit vergleichbar. Es handle sich um sog. "flankierende Kosten", die im Rahmen des [Â§ 35 BVG](#) nicht erstattet werden könnten.

Dagegen erhob der Kläger am 11.09.2000 (Montag) Klage beim Sozialgericht Freiburg (SG). Er machte geltend, erstattungsfähig seien nach [Â§ 35 Abs. 2 BVG](#) die Kosten für fremde Hilfe im Zusammenhang mit der notwendigen Pflege. Die

Taxikosten seien ausschließlich wegen der notwendigen Pflege entstanden. Das Fehlen einer [Â§ 24 Abs. 1 BVG](#) entsprechenden Vorschrift im Rahmen von [Â§ 35 Abs. 2 BVG](#) besage nichts. Kuren wÃ¼rden als Sachleistung gewÃ¤hrt, so dass daneben ein Anspruch auf Erstattung von Reisekosten ausdrÃ¼cklich normiert sein mÃ¼sse, wenn er bestehen solle.

Mit Urteil vom 24.08.2001 wies das SG die Klage ab und lieÃ¼ die Berufung zu. FÃ¼r die Erstattung der geltend gemachten Taxikosten gebe es im BVG keine Rechtsgrundlage. [Â§ 35 Abs. 2 BVG](#) sehe, anders als [Â§ 24 Abs. 1 BVG](#), bei einer Kurzzeitpflege-Unterbringung keine Fahrtkostenerstattung vor. Der Begriff "fremde Hilfe" in [Â§ 35 Abs. 2](#) umfasse nicht jede fremde Hilfe schlechthin, sondern nur fremde Hilfe im Sinne von [Â§ 35 Abs. 1 Satz 2 BVG](#), also nur fremde Hilfe bei Pflegeleistungen. Hierzu gehÃ¶re eine Taxifahrt zur Unterbringung in einer Kurzzeitpflege nicht.

Gegen das am 07.09.2001 zugestellte Urteil hat K. am 05.10.2001 Berufung eingelegt. Er hÃ¤lt an seiner Auffassung fest, dass die Taxikosten erstattungsfÃ¤hige Kosten im Sinne von [Â§ 35 Abs. 2 BVG](#) sind. Die Auffassung des SG, dass erstattungsfÃ¤hig nur Kosten fÃ¼r Pflegeleistungen seien, stelle eine willkÃ¼rliche EinschrÃ¤nkung dar. Aus dem Gesetzeswortlaut ergebe sich vielmehr, dass auch die Kosten gemeint seien, die gerade deshalb aufzuwenden seien, weil die Hilfe im Sinne von [Â§ 35 Abs. 1 BVG](#) nicht im Wege der Familien- und Nachbarschaftshilfe geleistet werden kÃ¶nne, sondern von Dritten aufgrund eines Vertrages erbracht werden mÃ¼sse. Damit seien auch die Kosten fÃ¼r einen Transport zu erstatten, der unabdingbare Voraussetzung fÃ¼r die zu leistende Hilfe sei.

Nachdem K. 2002 verstorben ist, hat seine Ehefrau erklÃ¤rt, dass sie als Alleinerbin und Rechtsnachfolgerin den Prozess fortsetze.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 24. August 2001 sowie den Bescheid des Beklagten vom 2. Mai 2000 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 8. August 2000 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihr Taxikosten in HÃ¶he von 950,00 DM (485,73 EUR) zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Das Gesetz biete fÃ¼r eine Erstattung der Taxikosten keine Rechtsgrundlage. Im Ã¼brigen habe fÃ¼r K. auch die MÃ¶glichkeit bestanden, sich zur Kurzzeitpflege in die Kurklinik fÃ¼r Kriegsblinde in B. W. zu begeben. Allerdings sei es verstÃ¤ndlich, dass K. die Einrichtung in S.-S. gewÃ¤hlt habe, nachdem ihm dort zahlreiche Reha-MaÃnahmen bewilligt worden seien und er sich in der ihm bekannten Umgebung so gut als mÃ¶glich ausgekannt habe.

Die Beteiligten haben sich $\frac{1}{4}$ bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie auf die Akten des SG und des Senats Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte und durch Zulassung ([  144 Abs. 2 Nr. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes, SGG) statthafte Berufung der Kl gerin, $\frac{1}{4}$ ber die der Senat im Einverst ndnis der Beteiligten ohne $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung gem. [  124 Abs. 2 SGG](#) entschieden hat, ist zul ssig.

Die Berufung der Kl gerin ist auch begr ndet. Das SG und der Beklagte haben zu Unrecht den Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten verneint. Dieser Anspruch ist auch nicht durch den Tod von K. erloschen und kann von der Kl gerin als Alleinerbin und damit Rechtsnachfolgerin von K. weiterhin geltend gemacht werden ([  59, 58 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil \(SGB I\)](#)).

Der Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten ergibt sich hier aus [  35 Abs. 2 S tze 1, 2, und 4 BVG](#). Danach wird die einem Besch digten nach [  35 Abs. 1 Satz 4 BVG](#) gew hrte Pflegezulage nach Stufe III erh hlt, wenn von Dritten aufgrund eines Arbeitsvertrages fremde Hilfe im Sinne des Abs. 1 geleistet wird und die daf r aufzuwendenden angemessenen Kosten den Betrag der pauschalen Pflegezulage nach Abs. 1 $\frac{1}{4}$ bersteigen (Satz 1). Lebt der Besch digte mit seinem Ehegatten oder einem Elternteil in h uslicher Gemeinschaft, ist die Pflegezulage so zu erh hen, dass er nur ein Viertel der von ihm aufzuwendenden angemessenen Kosten aus der pauschalen Pflegezulage zu zahlen hat und ihm mindestens die H lfte der pauschalen Pflegezulage verbleibt (Satz 2). Entstehen vor bergehend Kosten f r fremde Hilfe, insbesondere infolge Krankheit der Pflegeperson, ist die Pflegezulage f r jeweils h chstens sechs Wochen $\frac{1}{4}$ ber Satz 2 hinaus so zu erh hen, dass dem Besch digten die pauschale Pflegezulage in derselben H he wie vor der vor bergehenden Entstehung der Kosten verbleibt (Satz 4). "Angemessen" sind dabei die Kosten, die der Besch digte aufwenden bzw. erbringen muss, um die notwendige Pflege sicherzustellen. Au er Betracht bleiben somit Aufwendungen, die f r solche Verrichtungen entstanden sind, die nicht unmittelbar der Wartung und Pflege des Besch digten dienen (vgl. Rohr/Str sser, Anmerkung 8 zu [  35 BVG](#); BSG [SozR 3-3100   35 Nr. 4](#) = Breithaupt 1993, 421 f). Dies spricht zun chst daf r, die geltend gemachten Fahrtkosten nicht durch eine $\frac{1}{4}$ weitere Er hung der Pflegezulage zu erstatten, da die Fahrtkosten unzweifelhaft nicht unmittelbar der Wartung und Pflege von K. gedient haben. Allerdings ist zu ber cksichtigen, dass im vorliegenden Fall Fahrtkosten notwendig waren, um die f r K. geeignete Pflege sicherzustellen und zu gew hren. Aufgrund der Sch digungsfolgen (Blindheit) und des Ausfalls der Ehefrau als Pflegeperson musste K. eine geeignete Einrichtung aufsuchen, um f r die Dauer der Verhinderung der Ehefrau die erforderliche Pflege sicherzustellen. Zwar w re m glichlicherweise auch eine

Kurzzeitpflege in einer näher gelegenen Einrichtung, z. B. in B. W., in Betracht gekommen, jedoch weist der Beklagte zutreffend darauf hin, dass K. verständlicherweise die Einrichtung in S.-S. ausgesucht hat, da er sich dort aufgrund früherer Aufenthalte bereits auskannte. Die vom Beklagten angeführten Maßnahmen wurden allerdings erst nach der Kurzzeitpflege, um deren Kosten es hier geht, durchgeführt, jedoch ergibt sich aus den vorliegenden Verwaltungsakten, dass K. bereits vom 20.12.1994 bis 17.01.1995 eine Badekur in S.-S. gemacht hat, mit den dortigen Verhältnissen also tatsächlich vertraut war. Angesichts dieses Umstandes und der bei K. vorliegenden Schädigungsfolgen konnte K. nach Auffassung des Senats nicht zugemutet werden, eine näher gelegene Einrichtung aufzusuchen, so dass der Aufenthalt von K. in der Blindenkuranstalt S.-S. für die Dauer der Verhinderung der Klägerin notwendig war. Da K. was vom Beklagten nicht bestritten wird keine andere Möglichkeit hatte, als mit dem Taxi nach S.-S. zu fahren, sind die Fahrtkosten als Teil der notwendigen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege anzusehen. Die Fahrtkosten sind hier nicht anders zu behandeln als die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, die ihrerseits auch nicht unmittelbar der Wartung und Pflege des Beschädigten dienen, sondern nur deshalb erforderlich sind, um die geeignete Pflege zu gewährleisten. Diese Kosten sind vom Beklagten jedoch zu übernehmen (vgl. hierzu auch Rundschreiben des BMA vom 18.11.1986 bis VI a 1 bis 53063 bis [VdKM 1/87 S. 35]). Da die Fahrtkosten Teil der notwendigen Aufwendungen für fremde Wartung und Pflege sind, sind sie bei der Erhöhung der Pflegezulage nach [§ 35 Abs. 2 Satz 4 BVG](#) bereits zu berücksichtigen. Die Frage, ob die bei vorübergehender Heimunterbringung notwendigen Fahrtkosten in sinngemäßer Anwendung des [§ 24 Abs. 1 Satz 1 BVG](#) zu erstatten sind (so Rohr/Strasser, Anmerkung 8 zu [§ 35 BVG](#)), stellt sich deshalb nicht.

Da die Fahrtkosten in den ersten sechs Wochen entstanden sind, während deren K. die pauschale Pflegezulage in der bisherigen Höhe zu belassen war, sind in jedem Fall die vollen Taxikosten zu erstatten. Das angefochtene Urteil und die entgegenstehenden Bescheide des Beklagten waren deshalb aufzuheben und der Beklagte zu verurteilen, der Klägerin die Taxikosten in Höhe von 950,00 DM zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wurde die Revision zugelassen ([§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 10.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024